

strafbare Übertretung darstellt, so ist auf Zuchthaus oder Gefängnis zu erkennen“;

das Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936, das für das Verbringen von Vermögen ins Ausland die Todesstrafe als absolute Strafe androhte;

das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938, in dem bestimmt wurde:

„Wer in räuberischer Absicht eine Autofalle stellt, wird mit dem Tode bestraft.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 (1) in Kraft“;

die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, die für „Spionage“ (§ 2), „Freischärlerei“ (§ 3) und „Zersetzung der Wehrkraft“ (§ 5) die Todesstrafe und nur in minder schweren Fällen Zuchthaus oder Gefängnis androhte. So bestimmte z. B. § 5 Abs. 1 Ziff. 1:

„Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft :
... wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen -des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht...“ ;

die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, deren § 1 die Todesstrafe in besonders schweren Fällen androhte ;

die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, in der es hieß :

„§ 1 (1) Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft.

(2) (aufgehoben durch VO vom 13. März 1940).

(3) Die Todesstrafe kann durch Erhängen vollzogen werden...

§ 4 Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.“

In der Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939³ wurde bestimmt:

» RGBL I, S. 2000.